



## 1. TECHNISCHE PARAMETER

### 1.1. Warum senkt die PKS den technischen Zinssatz?

Pensionskassen haben einen langfristigen Horizont und sind verpflichtet ihre Leistungsversprechen für heutige und künftige Versicherte einzuhalten. Aufgrund des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus und um die finanzielle Stabilität der PKS langfristig sicherzustellen, hatte der Stiftungsrat bereits im Dezember 2019 die Senkung des technischen Zinssatzes von 2,25 auf 1,75 Prozent per 31. Dezember 2020 beschlossen.

### 1.2. Warum wird der Umwandlungssatz reduziert?

Der Umwandlungssatz ist abhängig von der Lebenserwartung und vom technischen Zinssatz. Als Folge der Senkung des technischen Zinssatzes muss dieser Parameter reduziert werden. Ohne Anpassung würde jede neue Pensionierung einen Mutationsverlust für die PKS bedeuten, was sowohl systemfremd als auch generationenungerecht wäre.

## 2. LEISTUNGSNIVEAU / ABFEDERUNGSMASSNAHMEN

### 2.1. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Kernplan?

Bei den Versicherten im Beitragsprimat bedeutet die Senkung des Umwandlungssatzes – ausgehend von einem unveränderten vorhandenen Altersguthaben – eine Reduktion der künftigen Altersrente. Diese Entwicklung widerspiegelt die angepassten Berechnungsannahmen der PKS: Ein tieferes Renditepotential führt zu weniger Kapitalertrag. Um diese Entwicklung teilweise abzufedern, hatte der Stiftungsrat Begleitmassnahmen beschlossen (siehe unten).

Bei den Versicherten im Leistungsprimat ändert sich betreffend das Leistungsniveau im Kernplan nichts. Die ordentlichen Beiträge sowie die voraussichtliche Altersrente bleiben unverändert.

### 2.2. Was sind die Auswirkungen auf das Leistungsniveau im Zusatzplan und im VP-Konto?

Die angepassten Umwandlungssätze werden für alle Versicherten sowohl im Zusatzplan als auch im VP-Konto seit dem 1. Januar 2021 angewendet. Auf diesem Bestandteil der Vorsorge findet keine Abfederung statt, was bedeutet, dass dort mit Leistungseinbussen zu rechnen ist.

### 2.3. Welche Begleitmassnahmen sind vorgesehen?

Um diese Auswirkung teilweise abzufedern, wurde dem Altersguthaben aller Versicherten im Beitragsprimat am 1. Januar 2021 eine jahrgangsabhängige Einlage gutgeschrieben.

Bei der 100-prozentigen Abfederung handelt es sich um eine Einmalgutschrift in der Höhe von 7 Prozent des am 31. Dezember 2020 vorhandenen Altersguthabens. Dabei werden die Geldzuflüsse des Jahres 2020 aus Einmaleinlagen, Freizügigkeitsleistungen sowie aus WEF- und Scheidungsrückzahlungen nicht berücksichtigt. Die Einmalgutschrift gilt als erworben und wird bei einem allfälligen Austritt nicht in Abzug gebracht.

Die Einmalgutschrift ist abhängig vom Jahrgang:

<b>Jahrgang</b>	<b>Faktor</b>	<b>Jahrgang</b>	<b>Faktor</b>
1959 und früher	100 Prozent	1969	50 Prozent
1960	95 Prozent	1970	45 Prozent
1961	90 Prozent	1971	40 Prozent
1962	85 Prozent	1972	35 Prozent
1963	80 Prozent	1973	30 Prozent
1964	75 Prozent	1974	25 Prozent
1965	70 Prozent	1975	20 Prozent
1966	65 Prozent	1976	15 Prozent
1967	60 Prozent	1977 und später	10 Prozent
1968	55 Prozent		

Dem Stiftungsrat ist es ein Anliegen, dass alle Versicherten eine Einmalgutschrift erhalten. Die Abstufung nach Jahrgang trägt dem Umstand Rechnung, dass je nach Alter ein unterschiedlicher Zeithorizont vorliegt, in dem noch Beiträge und Einzahlungen geleistet werden können.

#### **2.4. Wer hat Anrecht auf eine jahrgangsabhängige Einmaleinlage?**

Diese Abfederungsmassnahme kommt allen am 31. Dezember 2020 anwesenden aktiven Versicherten, sowohl im Beitragsprimat Plan A als auch im Beitragsprimat Plan B für die Vorsorgeleistungen im Kernplan, zugute. Davon ausgenommen sind die Versicherten der Übergangsgeneration gemäss Artikel 69 im Vorsorgereglement vom 1. Januar 2021 (das heisst Jahrgänge 1949 bis 1959, welche per 31. Dezember 2013 im Beitragsprimat versichert waren).

#### **2.5. Wird die jahrgangsabhängige Einmaleinlage auch auf den Zusatz- und VP-Konten gutgeschrieben?**

Nein, auf diese beiden Konten wird keine Einmaleinlage gutgeschrieben. Der Stiftungsrat ist der Meinung, dass die für die Abfederungsmassnahmen verfügbaren Mittel für den Hauptbereich der Vorsorge, sprich den Kernplan, und nicht für die – meistens durch persönliche freiwillige Zusatzeinkäufe geäußnete – ergänzende Vorsorge verwendet werden sollten.

#### **2.6. Wer finanziert die Kosten der Abfederungsmassnahme?**

Die PKS übernimmt die Kosten dieser Abfederungsmassnahme.

#### **2.7. Was geschieht mit der Einmaleinlage bei einem allfälligen Austritt der Versicherten?**

Die Einmalgutschrift gilt als erworben und wird bei einem allfälligen Austritt nicht in Abzug gebracht.

### **3. BEITRÄGE**

#### **3.1. Was sind die Auswirkungen auf die Beitragssätze?**

Die Beitragssätze werden weder im Kernplan noch im Zusatzkonto angepasst und bleiben für alle Aktivversicherten (Beitragsprimat Plan A und B, Leistungsprimat) unverändert.

#### **3.2. Gibt es eine Übersicht über die seit 1. Januar 2021 gültigen Beiträge und Leistungen des eigenen Vorsorgeplanes?**

Die Übersichten über die seit 1. Januar 2021 gültigen Beiträge und Leistungen sind unter <https://www.pks-cps.ch/dokumente> abrufbar.

## **4. KOSTEN**

### **4.1. Welche Kosten entstehen durch die Senkung des technischen Zinssatzes?**

Das Gesamtpaket verursacht Einmalkosten von rund 145 Millionen Franken, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Rund 80 Millionen Franken für die Finanzierung des fehlenden Deckungskapitals bei den Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger.
- Rund 20 Millionen Franken für die Aufwertung der Vorsorgekapitalien der Aktivversicherten im Leistungsprimat.
- Rund 45 Millionen Franken für die Abfederungsmassnahme zugunsten der Aktivversicherten im Beitragsprimat.

### **4.2. Wer trägt die Kosten?**

Die PKS finanziert die Gesamtkosten aus den eigenen Reserven und hatte die entsprechenden Mittel bereits per 31. Dezember 2019 zurückgestellt. Dies bewirkte im Geschäftsjahr 2019 eine einmalige Belastung des Deckungsgrads um 4,5 Prozentpunkte.

## **5. WEITERE ELEMENTE**

### **5.1. Welche Auswirkungen haben diese Entscheide für die Rentnerinnen und Rentner?**

Auf bestehende Rentenleistungen hat es keine Auswirkungen.

### **5.2. Was ist der Projektionszins und wieso wird er angepasst?**

Der Projektionszins ist der Satz, mit dem das auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesene Alterskapital projiziert wird. Dank dieser Hochrechnung können den Versicherten die voraussichtlichen Altersleistungen aufgezeigt werden.

Bisher hat die PKS die Altersleistung jeweils mit zwei Sätzen, nämlich 2,25 Prozent und 1,25 Prozent, hochgerechnet. Ab 1. Januar 2021 werden die voraussichtlichen Altersleistungen einmal mit einem Prozent und einmal mit 1,75 Prozent hochgerechnet und so im Versicherungsausweis ausgewiesen.

### **5.3. Was unternimmt die PKS, sollten die Renditen wider Erwartungen höher ausfallen?**

Der Stiftungsrat entscheidet jeweils Ende Jahr über die Verzinsung der Altersguthaben und bezieht sich dabei auf die aktuelle Marktsituation und die finanzielle Lage der PKS.

### **5.4. Haben Versicherte die Möglichkeit, freiwillig höhere Beiträge zu leisten?**

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge nicht nur mit freiwilligen Einkäufen, sondern auch mit einem zusätzlichen Sparbeitrag von zwei Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zu verbessern.

### **5.5. Wie sieht meine eigene Situation aus?**

Wenden Sie sich für eine persönliche Beratung an die Geschäftsstelle der PKS; sie steht den Versicherten unter 058 136 15 15 oder [info@pks-cps.ch](mailto:info@pks-cps.ch) gerne zur Verfügung.